



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren

Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen



Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates
gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, November 2022

Inhalt

Vorbemerkungen	3
I. Sachverhaltsermittlung von Amts wegen am Maßstab des Kindeswohls	6
II. Gehör im Verfahren	8
III. Sachkundige Unterstützung des Kindes vor, während und nach dem Verfahren	10
IV. Kindgerechte Information zu Rechten des Kindes und zum Verfahren	15
V. Vorbereitung der Anhörung	16
VI. Kindgerechte Gestaltung der Anhörung	17
VII. Beschleunigungsgebot und Bekanntgabe der Entscheidung	20
VIII. Interdisziplinäre Vernetzung	22
IX. Qualifikation und Fortbildung	23
Abschlussbemerkung	24
Anlagen	25
Literaturverzeichnis	27

Vorbemerkungen

Im Dezember 2019 hat sich der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstituiert. Dem Nationalen Rat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis an sowie Mitglieder des Betroffenenrats bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu stärken, Hilfen für Betroffene zu verbessern und für eine kindgerechte Justiz einzutreten. Hierbei orientiert sich der Nationale Rat an empirischer Evidenz und zeigt Lücken auf, wo forschungsbasierte Erkenntnisse fehlen.

Im Zentrum dieses Praxisleitfadens steht die Frage, wie es gut gelingen kann, familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen kindgerecht und betroffenenensibel durchzuführen.

In Kindschaftssachen werden Entscheidungen getroffen, die den Lebensweg von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern wesentlich prägen. Kinder und Jugendliche erleben familiengerichtliche Verfahren oftmals als belastend.¹ Umso wichtiger ist es, dass Kinder und Jugendliche im Verfahren als eigenständige Personen wahrgenommen und ihre Wünsche oder Bedenken gehört werden. Kinder und Jugendliche wünschen sich häufig eine aktive Beteiligung und empfinden dies als positiv.

Auch der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren Neuregelungen für das familiengerichtliche Verfahren getroffen, die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen sollen. Der Nationale Rat hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung dieser Reformen in der Praxis zu unterstützen und die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz weiter zu verbessern. Er möchte dazu beitragen, die in der Praxis bestehenden Hürden weiter abzubauen.

¹ Vgl. [FRA \(2017\)](#).

Der nachfolgende Leitfaden gibt Empfehlungen für die kindgerechte Ausgestaltung von Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) und zeigt Gestaltungs- und Handlungsspielräume innerhalb eines Verfahrens auf. Er richtet sich in erster Linie an **Familienrichterinnen und Familienrichter**. Ergänzend spricht der Praxisleitfaden aber auch weitere Akteurinnen und Akteure des familiengerichtlichen Verfahrens an, und zwar **Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter**, **Verfahrensbeistände** sowie **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Ein kindgerechtes Verfahren kann nur gelingen, wenn alle Involvierten das Kind und seine Bedürfnisse im Blick haben. Bereits in dem Pilotprojekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“² wurden die Europaratsleitlinien in Form kinderrechtsbasierter Kriterien von Familienrichterinnen und Familienrichtern erfolgreich erprobt.

Der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ basiert auf den Vorgaben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK), die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt³ sowie auf den sie konkretisierenden Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates. Die Leitlinien des Europarates gehen dabei deutlich über die Vorgaben der VN-KRK hinaus.

Die von der Europäischen Kommission vorgelegte EU-Kinderrechtsstrategie definiert die Umsetzung kindgerechter Justiz als eine von sechs Prioritäten. Die EU-Kinderrechtsstrategie fordert die EU-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Europaratsleitlinien auf. Ziel des Praxisleitfadens ist es, den Akteurinnen und Akteuren des familiengerichtlichen Verfahrens, insbesondere den Familienrichterinnen und Familienrichtern, eine nützliche Unterstützung für die Praxis an die Hand zu geben. Denn das Kind beziehungsweise der oder die Jugendliche gerät aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes sowie seiner rechtlichen und sozialen Abhängigkeit gegenüber den Sorgeberechtigten als schwächste Beteiligte beziehungsweise schwächster Beteiligter in dem von Erwachsenen geführten Verfahren nur allzu schnell aus dem Blick. „Vom Kind her gedachte Verfahren“

² Vgl. Anlage 2 sowie Kannegießer, A.; Höppner, G. (2022).

³ Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen: Kinder bis 18 Jahren.

ermöglichen einen anderen Fallzugang. Sie können die richterliche Entscheidung qualifizieren, um nachhaltige Ergebnisse zum Wohl des Kindes und der Familien zu finden. Dabei sind auch Kreativität und Einfühlungsvermögen gute Ratgeber. Gleichzeitig sind natürlich die Rechte aller anderen Verfahrensbeteiligten zu beachten, insbesondere Elternrechte oder die Belange von Opfern häuslicher Gewalt (vgl. Art. 31 Istanbul-Konvention).

Die richterliche Unabhängigkeit bleibt unberührt. Der Praxisleitfaden ist eine unverbindliche Handlungsorientierung. Die Richterinnen und Richter entscheiden im Einzelfall selbst, wie sie das jeweilige Verfahren auf der Grundlage des geltenden Rechts gestalten. Der Praxisleitfaden soll dazu beitragen, das Problembewusstsein im Interesse des Kindes zu stärken sowie einen Perspektivwechsel im Sinne der VN-KRK und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates anzuregen.

Dabei kann die interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen (in Jugendämtern, Verfahrensbeistandschaften und Rechtsanwaltschaft) nicht nur die Qualität der Verfahren steigern, sondern auch für die gerichtliche Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen im Rahmen der Amtsermittlung bedeutsam sein. Der Praxisleitfaden nimmt deswegen die verschiedenen Beteiligten in den Blick, für die die Kenntnis der Vorgehensweise und Abläufe der jeweils anderen Profession unumgänglich ist.

Der Praxisleitfaden ist das Ergebnis mehrerer Anhörungen von Expertinnen und Experten sowie Fachgespräche, an denen die Justiz mit Richterschaft, Anwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Verfahrensbeiständen, dem Betroffenenrat des UBSKM, Beratungsstellen, Kinderschutzorganisationen, Wissenschaft und Justizverwaltung teilgenommen und aus ihrer jeweiligen Profession heraus ihre Beiträge formuliert und eingebracht haben. Ein besonderer Dank für die Unterstützung gilt Prof. in Dr. jur. Anja Kannegießer, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs, Lehrgebiet Rechtswissenschaft, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen.

—

I. Sachverhaltsermittlung von Amts wegen am Maßstab des Kindeswohls

1. Sachverhaltsermittlung

Das Kindeswohl bestimmt maßgeblich Art und Umfang der Sachverhaltsermittlungen.⁴

Ich⁵ gestalte das Verfahren so, dass ich eine zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung erhalte. Die Verfahrensgestaltung steht unter dem Primat des Kindeswohls und trägt gleichermaßen den Elternrechten Rechnung.⁶

Wichtige Erkenntnisse liefern vor allem Angaben des Kindes, Stellungnahmen des Jugendamtes (vgl. auch § 50 Absatz 2 SGB VIII) und des Verfahrensbeistands (§ 158b Absatz 1 Satz 2 FamFG) sowie etwaige Auskünfte anderer, für das Kind relevanter Personen und Institutionen (zum Beispiel Eltern, Geschwister, Großeltern, Pflegeeltern, Sozialpädagogische Familienhilfe, Lehrkräfte, spezialisierte Fachberatungsstellen).

Gegebenenfalls ziehe ich Akten relevanter anderer Verfahren hinzu, zum Beispiel Akten früherer Familien- oder Strafverfahren.

Zur besseren Übersicht hefte ich dem Vorgang ein Vorblatt zum (bisherigen) Kontakt mit dem Kind und weiteren vorliegenden Informationsquellen vor und aktualisiere es kontinuierlich.⁷

Verdachtsmomente der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt, andere Übergriffe oder Vernachlässigung kläre ich umsichtig ab, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Verfahren. Bei einem Absehen von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB denke ich an die Überprüfung meiner Entscheidung in angemessenem Zeitabstand (vgl. § 166 Absatz 3 FamFG). Bei kinderschutzrechtlichen Maßnahmen von längerer Dauer überprüfe ich diese gem. § 166 Absatz 2 FamFG wiederkehrend in regelmäßigen Abständen, solange die Maßnahme andauert.



⁴ Zu Aufbau und Inhalten einer Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung DIJuF (2022).

⁵ Die Wahl der - ungewohnten - Ich-Form als ein rhetorisches Stilmittel soll die Aufmerksamkeit der Adressatinnen und Adressaten wecken und dieser stärker persönlich ansprechen.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 13.12.2012, 1 BvR 1766/12, Rz. 21; BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021, 1 BvR 1525/20, Rz. 53.

⁷ Ein Beispiel-Muster für ein Vorblatt „Kontakt mit dem Kind und weitere Informationsquellen“ findet sich in Anlage 1.

Bei der erforderlichen Sachverhaltsermittlung berücksichtige ich gerade mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden das Beschleunigungsgebot (vgl. § 155 Absatz 1 FamFG). Kann eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, erörtere und prüfe ich den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dafür rege ich in Antragsverfahren gegebenenfalls einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an.

2. Kindeswille

Zur Sachaufklärung gehört auch die zuverlässige Feststellung des Kindeswillens, insbesondere indem das Kind angehört, ein persönlicher Eindruck verschafft und der Verfahrensbeistand bestellt wird.

Für Kinder ist es besonders wichtig, wie mit ihren Äußerungen umgegangen wird. Ich informiere daher das Kind, wie diese in das Verfahren einfließen.

Äußerungen des Kindes qualifiziere ich zunächst im Hinblick auf etwaige Willensbekundungen und ordne diese dann im Rahmen weiterer Informationen (siehe oben I.1.) ein, gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung.

Bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt, andere Übergriffe oder Vernachlässigung prüfe ich, ob parallel ein Strafverfahren anhängig ist und ein Informationsaustausch sinnvoll erscheint.

3. Sachverständigengutachten

Bieten die vorliegenden Informationen keine ausreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung, erwäge ich die Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. zur Sachverständigenauswahl etc. § 163 FamFG; §§ 404 ff. ZPO iVm § 30 FamFG). Dabei bedenke ich etwaige Belastungen für das Kind durch die mit der Einholung verbundene Verfahrensverzögerung und Begutachtung.

Bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt, anderer Übergriffe oder Vernachlässigung kann eine aussagepsychologische oder (schnelle) rechtsmedizinische Abklärung erforderlich sein. Unter Einbeziehung der Ergebnisse



einer solchen Begutachtung nehme ich die Einschätzung des Risikos der Gefährdung vor. Oftmals ergeben rechtsmedizinische Untersuchungen keine eindeutigen Ergebnisse. Auch nach einem negativen aussagepsychologischen Gutachten muss ich die Möglichkeit von Übergriffen weiter prüfen. Bei unklarer Sachlage kann ein familienpsychologisches Gutachten, ein Prognosegutachten (im Hinblick auf etwaige weitere Tatbegehungen) oder anderes spezifisches Wissen weiterhelfen.

II. Gehör im Verfahren

Viele Kinder möchten auf das Verfahren Einfluss nehmen. Ich wahre konsequent das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör.⁸ Äußerungen der Kinder berücksichtige ich in jedem Verfahrensstadium.

Ich bedenke die Verfahrensfähigkeit von Kindern ab 14 Jahren in Verfahren, die ihre Person betreffen und in denen sie ein ihnen nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend machen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG) und damit ihre Möglichkeiten zu verfahrensrechtlichen Befugnissen und Handlungsmöglichkeiten, einschließlich eines etwaigen Rechts auf Akteneinsicht (§ 13 FamFG).

Proaktiv kläre ich die Kinder darüber auf, dass mir ihre Sicht wichtig ist, sie sich aber nicht äußern müssen. Ich weise darauf hin, dass sie sich gegen mögliche Verletzungen ihrer Rechte, aber auch mit Bedürfnissen oder Anliegen an mich oder andere Fachkräfte wenden können.

Die Kinder höre ich persönlich an und verschaffe mir von ihnen einen persönlichen Eindruck (§ 159 FamFG).

Ich denke auch bei der Erzielung einer einvernehmlichen Regelung an die Anhörung des Kindes.⁹

⁸ Vgl. VN: Ausschuss für Rechte des Kindes (2009).

⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 10.07.19, XII ZB 507/18.

Vor einer wiederholten Anhörung prüfe ich, ob sie notwendig ist und bedenke Vorteile (zum Beispiel Vertrauensaufbau) und Nachteile (zum Beispiel Belastungen) einer wiederholten Anhörung.

Sehe ich ausnahmsweise, das heißt soweit gesetzlich erlaubt (§ 159 Absatz 2 FamFG), von einer Anhörung ab oder verschaffe mir keinen persönlichen Eindruck, so begründe ich dies in der Entscheidung (§ 159 Absatz 3 FamFG). Soweit nicht Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit der Kinder zu befürchten sind, informiere ich sie, gegebenenfalls durch den Verfahrensbeistand, über meine Entscheidung und Gründe und gebe ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

Bei meinen Entscheidungen über die Anhörung der Kinder halte ich gegebenenfalls Rücksprache mit dem Verfahrensbeistand oder der Jugendamtsmitarbeiterin beziehungsweise dem Jugendamtsmitarbeiter. Die Anfragen und Erkenntnisse daraus dokumentiere ich in den Akten.

Die persönliche Anhörung und die Verschaffung des persönlichen Eindrucks sind gerade bei Kindern mit Beeinträchtigung von großer Bedeutung. Ich informiere mich vorher über ihre konkreten Symptome, Ausprägungen und Funktionsbeeinträchtigungen und berücksichtige ihre besonderen Bedürfnisse (Artikel 23 VN-KRK). Je nach Bedarf denke ich an die Barrierefreiheit der Örtlichkeiten, unterstützte Kommunikation und leichte Sprache¹⁰ oder eine Gebärdendolmetscherin beziehungsweise einen Gebärdendolmetscher für Gehörlose.¹¹ Die Anhörung gestalte ich für das Kind verständlich, wahrnehmbar und nachvollziehbar.

Bei sprachlichen Barrieren ziehe ich eine professionelle Dolmetscherin beziehungsweise einen professionellen Dolmetscher hinzu.

¹⁰ Informationen zur leichten Sprache siehe Anlage 2.

¹¹ Vgl. BMAS (2021): S. 182 sowie [Zugänglichmachungsverordnung \(ZMV\)](#).

III. Sachkundige Unterstützung des Kindes vor, während und nach dem Verfahren

1. Bestellung des Verfahrensbeistands

In Kindschaftssachen, die die Person des Kindes betreffen, prüfe ich nach Verfahrenseingang unverzüglich, ob ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist und bestelle sie beziehungsweise ihn nach Maßgabe der §§ 158 bis 158b FamFG so früh wie möglich. Im konkreten Einzelfall erfolgt die Auswahl anhand der nachgewiesenen fachlichen sowie persönlichen Eignung (§ 158a FamFG). Ist eine Bestellung nicht bereits nach § 158 Absatz 2 oder 3 FamFG erforderlich, prüfe ich darüber hinaus die Bestellung auf der Grundlage des § 158 Absatz 1 FamFG.

In der Regel halte ich mit dem potenziellen Verfahrensbeistand vor der Bestellung Rücksprache, schildere anonymisiert die Fallart und prüfe, ob sie beziehungsweise er über die für den konkreten Fall erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Zeitressourcen verfügt. Bei sprachlichen Barrieren bemühe ich mich um einen mehrsprachigen Verfahrensbeistand.

Ich wirke darauf hin, dass der Verfahrensbeistand direkten Zugang zu dem Kind erhält. Im Weiteren achte ich darauf, ob der Verfahrensbeistand einen Zugang zum Kind erreicht hat, mit ihm im Austausch steht und einen aktuellen Eindruck von dem Kind hat.

Bei Anliegen im Zusammenhang mit dem Verfahrensbeistand oder Differenzen zwischen dem Kind und dem Verfahrensbeistand, bespreche ich diese mit dem Kind und bei Bedarf mit weiteren Verfahrensbeteiligten. Ich hebe die Bestellung des Verfahrensbeistands auf, wenn die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde (vgl. § 158 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 FamFG).



2. Interessen und Bedürfnisse des Kindes

Die Interessen und Bedürfnisse des Kindes (Bedarfe, Entwicklungsstand, Situation) erörtere ich mit dem (gegebenenfalls auch nicht verfahrensfähigen) Kind und den übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Elternkonflikt. Dabei beziehe ich die Äußerungen des Kindes, die Berichte und Stellungnahmen des Verfahrensbeistands und des Jugendamtes ein.

Ich wirke, falls erforderlich, darauf hin, dass das Kind und die Familie geeignete Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (vgl. § 156 Absatz Satz 2 FamFG: vor allem Beratung bei Trennung und Scheidung; Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts oder Erziehungsberatung, auch bei Trennung und Scheidung).

Insbesondere informiere ich mich über Beratungsangebote der örtlichen Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe und weise auf diese hin. Gegebenenfalls erteile ich eine Auflage zu einer Beratung oder ordne die Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über die Möglichkeiten der Mediation oder andere Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung an.

In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB erörtere ich die Möglichkeiten, eine bereits eingetretene oder sich abzeichnende Kindeswohlgefährdung durch öffentliche Hilfen abzuwenden, insbesondere durch Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (vgl. § 157 FamFG).

▼

2. Interessen und Bedürfnisse des Kindes

Ich ermittle in Gesprächen mit dem Kind und, falls erforderlich, mit Hilfe weiterer Erkenntnisquellen den Kindeswillen und unterstütze das Kind bei der gerichtlichen Anhörung.

Auf die Interessen und Bedürfnisse des Kindes weise ich hin und achte auf deren Berücksichtigung. Willensäußerungen des Kindes mir gegenüber bringe ich in das Verfahren ein. Auf etwaige Belastungen des Kindes weise ich hin und zeige gegebenenfalls Abhilfemöglichkeiten auf.

Ich Sorge für eine kindgerechte Gesprächsführung und verdeutliche dem Kind, dass seine Äußerungen für die spätere Entscheidung wichtig sind. Zudem weise ich das Kind darauf hin, dass die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens nicht bei dem Kind, sondern bei dem Gericht beziehungsweise den Eltern oder anderen verantwortlichen Erwachsenen liegt.

v

2. Interessen und Bedürfnisse des Kindes

Im Kontext meiner Mitwirkungsaufgabe im familiengerichtlichen Verfahren beziehe ich in die Gespräche mit der Familie auch die Kinder ein. Insbesondere bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung habe ich das Kind und seinen Schutz im Blick. Ich verschaffe mir einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner Umgebung (vgl. § 8a Absatz 1 SGB VIII).

In meiner Stellungnahme an das Familiengericht beschreibe ich den Sachverhalt (insbesondere angebotene und erbrachte Leistungen) und die Lebensumstände der Familie sowie deren Auswirkungen auf das Kind und die Bedarfe des Kindes so konkret wie möglich. Vor allem weise ich auf einen möglicherweise akuten Hilfe- beziehungsweise Behandlungsbedarf hin, den das Kind jetzt schon hat oder zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich haben wird, wenn jetzt keine Abhilfe geschaffen wird.

Ich kenne geeignete Beratungsstellen und deren Beratungsangebote in Bezug auf den konkreten Fall.

Ich nehme die Gerichtstermine wahr und habe vor einem Erörterungstermin – soweit möglich und mit den Vorgaben gemäß §§ 36, 36a SGB VIII vereinbar – konkret in Betracht kommende Hilfen und deren Finanzierung geklärt.

Wenn ich einen Gerichtstermin für eine Kollegin oder einen Kollegen wahrnehme, informiere ich mich im Vorfeld so umfangreich, dass ich in der Lage bin, Rückfragen im Termin zu beantworten.

Bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt, andere Übergriffe oder Vernachlässigung habe ich während und auch nach einem eingestellten Strafverfahren das Kind und seinen Schutz weiterhin im Blick. Ich prüfe, ob und welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind und unterbreite sie der Familie.

Unabhängig vom familiengerichtlichen Verfahren prüfe ich zudem kontinuierlich den Hilfebedarf der Familie und beachte die Beteiligungs- und Beratungsrechte der Kinder und Jugendlichen.



2. Interessen und Bedürfnisse des Kindes

Alle Beteiligten achten während des ganzen Verfahrens auf Transparenz bezüglich ihrer Interaktionen.

Ich achte besonders in Kinderschutzverfahren darauf, dass der Hilfebedarf des Kindes und seiner Familien systematisch erfasst wird (gegebenenfalls unter Einholung notwendiger Erklärungen zur Schweigepflichtsentbindungen).

-

IV. Kindgerechte Information zu Rechten des Kindes und zum Verfahren

Dem Recht des Kindes auf Information in allen Phasen des Verfahrens entsprechend § 158b Absatz 1, § 159 Absatz 4 FamFG trage ich zeitnah und gegebenenfalls wiederholt Rechnung (vor allem kindgerechte Information zum Gegenstand, Ablauf und Ausgang des Verfahrens, Darstellung der Rollenverteilungen).

Gerade als Erst-Kontaktperson des Kindes in dem familiengerichtlichen Verfahren informiere ich es umfassend und kindgerecht.

Kindgerechte Information erfordert, dass Inhalt und Vermittlung altersangemessen und mittels kindgerechter Materialien¹² erfolgen. Bei Bedarf wird eine Dolmetscherin beziehungsweise ein Dolmetscher hinzugezogen. Bei Kindern mit Beeinträchtigungen wird deren besonderen Bedürfnissen entsprochen (siehe oben II.). Insbesondere bei sehr jungen Kindern mache ich mir Gedanken, wie ich das Kind geeignet informieren kann.

Ich setze mich dafür ein, dass Formulierungshilfen zur kindgerechten Ansprache, zum Beispiel für Anschreiben, vorgehalten werden.

¹² Informationen zu kindgerechten Informationen und Materialien finden sich in Anlage 2.

V. Vorbereitung der Anhörung

Bei der Vorbereitung der Anhörung berücksichtige ich das Alter, die Kompetenzen und etwaige Belastungen des Kindes. Zudem plane ich den Zeitpunkt, die Räumlichkeiten, den Ablauf, die Dauer und die Inhalte der Anhörung. Auch etwaige Wartezeiten und Wartesituationen habe ich im Blick. Ich bereite einen individuellen, kind- und fallbezogenen Gesprächsleitfaden für die Anhörung vor, der mir zur Orientierung im Gespräch dient. Ich überlege mir bei Geschwisterkindern die Möglichkeiten und Grenzen von gemeinsamen und getrennten Anhörungen.

Bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt, andere Übergriffe oder Vernachlässigung achte ich besonders auf eine sensible Vorbereitung und Planung der Anhörung.

Bei Bedarf tausche ich mich mit den Eltern, zentralen Bezugspersonen oder/und dem Verfahrensbeistand aus. Dabei achte ich auf Transparenz gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten. Vor der Anhörung weise ich die Beteiligten darauf hin, dass sie mich vorbereitend auf besondere Bedürfnisse des Kindes aufmerksam machen können, damit ich sie bei der Gestaltung der Anhörung des Kindes beachten kann. Die erhaltenen Hinweise teile ich allen Beteiligten mit.

Gegebenenfalls ziehe ich Akten relevanter anderer Verfahren bei, zum Beispiel Akten früherer Familien- oder Strafverfahren.

In Fällen, in denen es sich aus der Akte ergibt, verständige ich mich mit den Zuständigen im Strafverfahren über die eventuelle Koordinierung möglicher Befragungen/Anhörungen/Begutachtungen, um Mehrfachbefragungen zu minimieren.

VI. Kindgerechte Gestaltung der Anhörung

1. Kindgerechtes Setting

Ich achte auf eine kindgerechte, altersangemessene Umgebung bei der Anhörung des Kindes. Einige Gerichte verfügen über kindgerechte Anhörungsräume. Ich achte darauf, dass notwendige Wartezeiten vor der Anhörung dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen (Richtwert 15 Minuten). Dies berücksichtige ich auch bei der Planung der Anhörung von Geschwisterkindern (siehe oben V.).

2. Qualität der Anhörung

Die Anhörungen des Kindes soll in Anwesenheit des Verfahrensbeistands stattfinden, § 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG.

Ich trete dem Kind mit Empathie und Respekt gegenüber. Dazu gehört die Verwendung kindgerechter Sprache sowie insgesamt kindgerechtes Verhalten. Ich bemühe mich darum, die Anhörung des Kindes in einer das Kind möglichst schonenden und nicht beeinträchtigenden Weise durchzuführen. Dem Kind erkläre ich, dass seine Angaben für die Entscheidung wichtig sind, aber die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens bei dem Gericht beziehungsweise den Eltern oder anderen verantwortlichen Erwachsenen liegt.

Ich informiere das Kind in geeigneter und seinem Alter entsprechenden Weise

- über den Gegenstand, den (weiteren) Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens und
- darüber, dass ich einen Anhörungsvermerk (§ 28 Absatz 4 FamFG) fertige, der den anderen Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird.

Bei der Anhörung verwende ich flexibel meinen erstellten Leitfaden (siehe oben V.) und setze die aktuellen fachlichen Standards bei der Anhörung von Kindern um.



3. Nach der Anhörung

Nach der Anhörung ordne ich die Erkenntnisse (Angaben und persönlicher Eindruck) ein. Dabei bedenke ich die Lebensumstände des Kindes sowie die Besonderheiten des kindlichen Verhaltens und Erlebens je nach Verfahrensart, Alter und Kompetenzen des Kindes. In Fällen von Kindeswohlgefährdung bedenke ich insbesondere, welche Auswirkungen sexualisierte Gewalt, andere Übergriffe oder Vernachlässigung auf Kinder und ihr Verhalten haben können. Bei Bedarf bitte ich den Verfahrensbeistand um eine Stellungnahme zur Anhörung.

In dem Anhörungsvermerk gebe ich den wesentlichen Inhalt der Anhörung einschließlich meines persönlichen Eindrucks wieder. Dabei unterscheide ich klar zwischen der Wiedergabe der Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes einerseits und der eigenen Bewertung beziehungsweise dem eigenen Eindruck andererseits.

Durch Übersendung des Vermerks an die Verfahrensbeteiligten gewähre ich rechtliches Gehör.



3. Nach der Anhörung

Ich informiere das Kind in geeigneter und seinem Alter entsprechenden Weise über den Gegenstand, den Ablauf und – gegebenenfalls im weiteren Verlauf – möglichen Ausgang des Verfahrens.

Ich bereite das Kind auf den gerichtlichen Anhörungstermin vor. In geeigneten Fällen begleite ich das Kind statt der Eltern oder Bezugspersonen zum Termin.

Die Bemühungen des Gerichts um Feststellung des kindlichen Willens unterstütze ich und weise das Gericht darauf hin, wenn Wille und Wohl nach meiner Auffassung nicht miteinander in Einklang gebracht werden können.

Ich gebe in der Regel eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zu den von mir festgestellten Kindesinteressen ab.

VII. Beschleunigungsgebot und Bekanntgabe der Entscheidung

Bei der Durchführung des Verfahrens beachte ich das kindliche Zeitempfinden. Insbesondere achte ich darauf, dass der Zeitabstand zwischen Anhörung und Entscheidung das kindliche Zeitempfinden im Blick hat. Bei längerer Verfahrensdauer informiere ich gegebenenfalls zwischendurch das Kind.

Besonders in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB prüfe ich fortwährend den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Bei weiteren Sachverhaltsermittlungen wäge ich zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn gegenüber den Nachteilen durch Verlängerung des Verfahrens ab. Insbesondere gilt dies für den Fall einer Begutachtung (siehe oben I.3.) und bei besonders belasteten Kindern beziehungsweise Kindern mit Beeinträchtigungen.

Bei Zustellung der Beschlüsse an ein Kind ab 14 Jahren gemäß § 164 FamFG, gegen die das Kind ein Beschwerderecht ausüben kann, achte ich darauf, dass Teile der Begründung, bei denen Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu befürchten sind, nicht mitgeteilt werden.

v

VII. Beschleunigungsgebot und Bekanntgabe der Entscheidung

Ich erläutere gerichtliche Zwischenentscheidungen, die für das Kind von Bedeutung sind, wie zum Beispiel ein Beweisbeschluss zur Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Ich erläutere dem Kind die gerichtliche Entscheidung und bespreche altersgerecht die Frage von Rechtsmitteln.

Ich prüfe, ob ich Rechtsmittel im Interesse des Kindes einlege.

Unabhängig von dem familiengerichtlichen Verfahren prüfe ich den Hilfebedarf der Familie sowie die Beteiligungs- und Beratungsrechte der Kinder und Jugendlichen.

Ich prüfe, ob ich Rechtsmittel einlege und/oder weitere Maßnahmen nach der familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich sind.

Verfahrensbeistände

Jugendamtmitarbeiterinnen
und -mitarbeiter

VIII. Interdisziplinäre Vernetzung

Ich bringe in Erfahrung, welche interdisziplinären Vernetzungen zum Beispiel im Rahmen von § 3 KKG existieren.

Ich wähle für mich geeignete Vernetzungsformate aus und nehme entsprechend an interdisziplinären Arbeitskreisen oder ähnlichen Formen des interdisziplinären Austausches mit Richterinnen und Richtern, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern, Rechtspflegerinnen und Rechtspfliegern, Sachverständigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von spezialisierten Fachberatungsstellen teil (vgl. auch § 81 SGB VIII).

-

IX. Qualifikation und Fortbildung

Neben dem Anforderungsprofil des § 23b Absatz 3 GVG nehme ich an Fortbildungen, insbesondere auch zu Kinderrechten, Kinderschutz, sexualisierter Gewalt und weiteren familienspezifischen Themen, teil, um mein Wissen auszubauen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Darüber hinaus nehme ich an Supervision, Intervention und interdisziplinären Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung teil.

Neben dem Anforderungsprofil des § 158a FamFG nehme ich an Fortbildungen, insbesondere zu Kinderrechten, Kinderschutz, sexualisierter Gewalt und weiteren familienspezifischen Themen teil, um mein Wissen auszubauen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Ich nehme an Supervision, Intervention und interdisziplinären Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung teil.

Ich nehme an Fortbildungen, insbesondere zu Kinderrechten, Kinderschutz, sexualisierte Gewalt und Themen wie Familienrecht (vor allem Kindschaftsrecht), Familienverfahrensrecht, für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und Psychologie (vor allem Entwicklungspsychologie des Kindes und Kommunikation mit dem Kind), teil, um mein Wissen auszubauen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Ich nehme an Supervision, Intervention und interdisziplinären Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung teil.

Richterinnen und Richter

Verfahrensbeistände

Jugendamtsmitarbeiterinnen
und -mitarbeiter
Anwältinnen und Anwälte

Abschlussbemerkung

Der Praxisleitfaden stellt hohe Anforderungen an Familienrichterinnen bzw. Familienrichter und die weiteren Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren. Mitunter mag der Leitfaden Selbstverständlichkeiten empfehlen, die mancherorts schon seit Langem in der Praxis verankert sind. Dort, wo das nicht der Fall ist, mag der Leitfaden den gewünschten Anstoß zur Praxisentwicklung geben. Jede und jeder kann in seinem Gericht auf Verbesserungen hinwirken und so beispielsweise dazu beitragen, dass die räumliche Ausstattung kindgerechter gestaltet wird und das Fortbildungsangebot kindspezifische Themen enthält.

Für die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Praxis können die Justizverwaltungen ein wichtiger Akteur sein. Dies gilt in besonderem Maße für das Vorhalten von kindgerechten Anhörungsräumen und das Angebot entsprechender Weiterbildungen. Ein wichtiger Schritt dürfte es sein – wie bereits in einigen Ländern erfolgt –, dass geprüft wird, ob und wie die besondere Weiterbildungsnotwendigkeit und die Teilnahme an interdisziplinären Fachaustauschen in die Berechnung des Pensums einfließen könnte.¹³ Die Beachtung der Kinderrechte erfordert eine übereinstimmende Haltung aller Professionen, nur dann kann die Umsetzung dieses Leitfadens erfolgreich gelingen.

¹³ Vgl. Kannegießer, A.;
Höppner, G. (2022).

Anlage 1

VORBLATT

Kontakt mit dem Kind und weitere Informationsquellen

I. Kontakte mit dem Kind

durch Jugendamtsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

durch den Verfahrensbeistand

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

...

II. Informationsquellen

Bericht bzw. Stellungnahmen des Jugendamts (vgl. § 50 Absatz 2 SGB VIII)

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

– zur Entwicklung des Kindes o. Jugendlichen

– Möglichkeiten der Hilfe

– Hilfeplan (Bedarfsfeststellung, Art der Hilfe, einschl. der Leistungen, Ergebnis etwaiger Überprüfungen)

Bericht des Verfahrensbeistands

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

Sachverständigengutachten

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

III. Entbindung von der Schweigepflicht

Ärztinnen bzw. Ärzte

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

Therapeutinnen bzw. Therapeuten

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

Beratungsstellen

Datum _____ Bl. _____ d. Akte _____

...

Anlage 2 Hinweise auf kindgerechte Justiz und kindgerechte Materialien

Baden-Württemberg: Webseiten der Initiative „Elternkonsens“: Verfügbar unter: <https://elternkonsens.de>. Zugriff: 15.09.2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Blended Learning Angebot „Gute Kinderschutzverfahren“. Verfügbar unter: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de>. Zugriff: 15.09.2022.

Bundesministerium der Justiz (BMJ): Blended Learning Angebot „Entwicklungsgerechte, vollständige, suggestionsfreie Kindesanhörung (psychologische Kompetenz)“.

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e. V): Pendelkind Lena - Kurzfilm Verfahrensbeistand. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Bkc1WalDqhg>. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW): Kinder vor Gericht: Verfügbar unter: <https://www.kindersache.de/kindgerechte-justiz>. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW) und Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2020): Daran soll sich deine Richterin oder dein Richter halten. 8 Kinderrechte-Regeln für das familiengerichtliche Verfahren. Verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Broschuere_Kinderrechtsbasierte_Kriterien_final.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF): Kinderrechte in der Schweiz. Verfügbar unter: <https://www.unicef.ch/de/unsere-arbeit/schweiz-liechtenstein/kinderrechte>. Zugriff: 15.09.2022.

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz: Informationen für Kinder und Jugendliche. Verfügbar unter: <https://justiz.thueringen.de/themen/opferhilfendopferschutz/kinderundjugendliche>. Zugriff: 04.10.2022.

Literaturverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2017): Kindgerechte Justiz - Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften. Zusammenfassung. Verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly_justice-summary_de.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen e. V. (BAG) und Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (o. D.): Kinderrechtekommentare. Verfügbar unter: <https://kinderrechtekommentare.de>. Insbesondere Bemerkung Nr. 14 zum Vorrang des Kindeswohls im Sinne Artikel 3 der UN-KRK. Verfügbar unter: <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-14/>. Zugriff: 15.09.2022.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Ratgeber für Menschen mit Behinderung. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2021): Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2). Handreichung zur Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung. Verfügbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/SFK_2_Anrufung_Familiengericht_Inhaltsverzeichnis_2021.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2022): Ständige Fachkonferenz 2 (SFK 2). Leitfaden zur „Handreichung zur Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung“. Verfügbar unter: https://www.dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Anlage_zu_SFK_2_Leitfaden_Anrufung_des_Familiengerichts.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW) (2019): Sammelband Kindgerechte Justiz. Verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW) und Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (o. D.): Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Ein mit Mitteln des BMFSFJ durchgeführtes Projekt. Informationen verfügbar unter: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/>. Zugriff: 15.09.2022.

Europarat (o. D.): Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201): Verfügbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty-num=201>. Zugriff: 15.09.2022.

Graf-van Kesteren, Annemarie (2021): Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz. Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer. Verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Gute-Praxis-Sammlung_Kindgerechte-Justiz.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Kannegießer, A., Pheiler-Cox, P. & Salzgeber, J. (2021): Umsetzung einer kindgerechten Justiz im familiengerichtlichen Verfahren, in: DKHW (Hrsg.), Handreichung für Richter*innen. Verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Handreichung_fuer_RichterInnen_050422_final.pdf. Zugriff: 04.10.2022. S. 9-33.

Kannegiesser, Anja und Höppner, Grit (2022): Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“. Verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef-1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf>. Zugriff: 15.09.2022.

Vereinte Nationen (VN). Ausschuss für Rechte des Kindes (2009): Allgemeine Bemerkung Nummer 12, Recht des Kindes auf Gehör. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf. Zugriff: 15.09.2022.

Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung – ZMV) (o. D.): Verfügbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/zmv/BJNR021500007.html#:~:text=\(1\)%20Die%20Dokumente%20k%C3%B6nnen%20der,in%20Blindschrift%20oder%20in%20Gro%C3%9Fdruck](https://www.gesetze-im-internet.de/zmv/BJNR021500007.html#:~:text=(1)%20Die%20Dokumente%20k%C3%B6nnen%20der,in%20Blindschrift%20oder%20in%20Gro%C3%9Fdruck). Zugriff: 15.09.2022.

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.beauftragte-missbrauch.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR565

Stand: März 2023, 2. Auflage

Gestaltung: Ramboll Management Consulting GmbH

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Ring 52, 48346 Ostbevern

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.